

STELLUNGNAHME zu GZ: 2020-0.554.389**Absender:****Marlon Possard****Lehrbeauftragter****6020 Innsbruck****Empfänger:****Bundesministerium für Justiz****Museumstraße 7****1070 Wien**

Ergeht per E-Mail an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at; team.s@bmj.gv.at

Innsbruck, am 10. Oktober 2020

Betrifft: Begutachtungsverfahren zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem straf- und medienrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden (GZ: 2020-0.554.389)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich erlaube mir, eine **Stellungnahme** zum obengenannten Ministerialentwurf abzugeben. Zunächst sei darauf hingewiesen, dass die grundlegenden Ziele des Entwurfes zu begrüßen und angesichts neuerer Entwicklungen in diesen Bereichen zu unterstützen sind:¹

- Neustrukturierung und Ausweitung der Prozessbegleitung auf bestimmte Opfer
- Schaffung einer Möglichkeit zur erleichterten Ausforschung der Täterin/des Täters in Privatanklageverfahren, die im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems begangen werden
- Entfall der Kostenersatzpflicht der Privatanklägerin/des Privatanklägers für die Verfahrenskosten bei Strafverfahren wegen übler Nachrede und Beleidigung
- Verbesserung der Voraussetzungen im Medienrecht zur rascheren und umfassenderen Entfernung betreffender Mitteilungen oder Darbietungen "aus dem Netz"

¹ Österreichisches Parlament (2020), Online: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME_00050/index.shtml#tab-Uebersicht [abgerufen am: 08.10.2020]

STELLUNGNAHME zu GZ: 2020-0.554.389

- Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes vor Hass im Netz
- Ermöglichung der Erlangung von Stamm- und Zugangsdaten auch von sonstigen Diensteanbieterinnen/Diensteanbietern

Bezugnehmend auf die verschiedenen Ziele des Ministerialentwurfes, möchte ich speziell zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes, respektive des geplanten **§ 120a StGB (Unbefugte Bildaufnahmen)**, Stellung beziehen, wobei primär die Verhältnismäßigkeit der Strafandrohung hervorzuheben ist:

Auf Verfahrensebene ist hervorzuheben, dass durch die geplanten Änderungen bzw. Neuetablierungen auch mit einer Erhöhung der Verfahrenszahlen zu rechnen ist. Dies betrifft zwar nicht direkt die strafrechtliche Bewertung, jedoch wird damit eine organisatorische Begleiterscheinung (z. B. die Schaffung neuer (Plan-)Stellen für Richter*innen und Staatsanwält*innen) geschaffen, die es in der Umsetzung zu berücksichtigen gilt.

Hinsichtlich der strafrechtlichen Beurteilung wird darauf hingewiesen, dass mir der geplante Strafraum des § 120a Abs. 1 StGB summa summarum zu hoch erscheint. Wird ein Vergleich mit anderen Delikten angestellt, die von ihrer Art her ähnlich sind, so ist offenkundig, dass der Strafraum des § 120a Abs. 1 StGB grundsätzlich zu hinterfragen ist, wobei eine Differenzierung hinsichtlich der Strafandrohung zwischen Abs. 1 und 2 sehr sinnvoll erscheint. Vorgeschlagen wurde, Abs. 1 mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu konstituieren. Der gleiche Strafraum wäre für Abs. 2 vorgesehen, wobei m. E. eine höhere Strafandrohung bei Abs. 2 durchaus angemessen wäre, da eine Zugänglichmachung oder Veröffentlichung von einer höheren Strafe umfasst werden sollte, zumal ein solches Vorgehen für Opfer meist eine hohe problematische und prekäre Situation hervorrufen kann. Es stellt sich somit die Frage der Verhältnismäßigkeit der Strafandrohung, da Abs. 1 das Herstellen, Abs. 2 jedoch das Zugänglichmachen und Veröffentlichung von unerlaubten Bildaufnahmen umfasst.

Geplante Umsetzung des § 120a Abs. 1 und 2 StGB:

(1) Wer absichtlich eine Bildaufnahme der Genitalien, der Schamgegend, des Gesäßes, der weiblichen Brust oder der diese Körperstellen bedeckenden Unterwäsche einer anderen Person, die diese Bereiche durch Bekleidung oder vergleichbare Textilien gegen Anblick

STELLUNGNAHME zu GZ: 2020-0.554.389

*geschützt hat oder sich in einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, ohne deren Einwilligung herstellt, ist mit **Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen** zu bestrafen.*

*(2) **Ebenso ist zu bestrafen, wer eine durch eine Tat nach Abs. 1 hergestellte Bildaufnahme einem Dritten zugänglich macht oder veröffentlicht.***

Vorschlag der Umsetzung des § 120a Abs. 1 und 2 StGB:

*(1) Wer absichtlich eine Bildaufnahme der Genitalien, der Schamgegend, des Gesäßes, der weiblichen Brust oder der diese Körperstellen bedeckenden Unterwäsche einer anderen Person, die diese Bereiche durch Bekleidung oder vergleichbare Textilien gegen Anblick geschützt hat oder sich in einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, ohne deren Einwilligung herstellt, ist mit **Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen** zu bestrafen.*

*(2) Wer eine durch eine Tat nach Abs. 1 hergestellte Bildaufnahme einem Dritten zugänglich macht oder veröffentlicht, ist mit **Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen** zu bestrafen.*

Ich bitte um Berücksichtigung meiner Ausführungen und bedanke mich für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme.

Hochachtungsvoll,

Marlon Possard, BA, MSc, e. h.